

# Bundesgesetzblatt <sup>4017</sup>

Teil I

G 5702

---

**2017**                      **Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2017**                      **Nr. 80**

---

Tag	Inhalt	Seite
20.12.2017	Verordnung für eine Übergangsregelung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden im Bereich des Bundesministeriums des Innern . . . . . FNA: neu: 454-1-9	4018
20.12.2017	Verordnung über die Neuordnung der Aufgaben der Finanzmarktstabilisierung . . . . . FNA: 660-3-5, 660-3-4	4019
20.12.2017	Verordnung für eine Übergangsregelung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit . . . . . FNA: neu: 454-1-8	4023
20.12.2017	Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung und zur Aufhebung der Länderrisikoverordnung . . . . . FNA: 7610-2-40, 7610-2-40, 7610-2-12	4024
21.12.2017	Verordnung zur Änderung der Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung . . . . . FNA: 4101-15	4030
21.12.2017	Verordnung für eine Übergangsregelung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft FNA: neu: 454-1-3	4031
22.12.2017	Verordnung für eine Übergangsregelung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur FNA: neu: 454-1-6	4032
22.12.2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Liquiditätsverordnung . . . . . FNA: 7610-2-30	4033
21.12.2017	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 19 des Zensusgesetzes 2011) . . . . . FNA: 1104-5, 29-37	4042
22.12.2017	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich . . . . . FNA: 9511-30, 9510-1-10	4043

---

**Hinweis auf andere Verkündungen**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32 und Nr. 33 . . . . .	4044
Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	4046
Rechtsvorschriften der Europäischen Union . . . . .	4047

---

Abschlusshinweis für das Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II . . . . .	4047
---	------

---

**Verordnung  
für eine Übergangsregelung zur Eröffnung  
des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden  
im Bereich des Bundesministeriums des Innern**

**Vom 20. Dezember 2017**

Auf Grund des § 134 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der durch Artikel 8 Nummer 14 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bußgeld-Subdelegationsverordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3806) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

**Übergangsregelung für den  
elektronischen Rechtsverkehr mit Bußgeldbehörden**

(1) Die Einreichung elektronischer Dokumente bei Bußgeldbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern ist abweichend von § 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 32a der Strafprozessordnung erst zum 1. Januar 2020 möglich.

(2) § 110a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung findet bis zum 31. Dezember 2019 weiter Anwendung.

§ 2

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt am 1. Januar 2020 außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2017

Der Bundesminister des Innern  
Thomas de Maizière

## Verordnung über die Neuordnung der Aufgaben der Finanzmarktstabilisierung

Vom 20. Dezember 2017

Auf Grund des § 3k Absatz 1 und 3, und des § 3a Absatz 6 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, von denen § 3k durch Artikel 6 Nummer 7 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864) eingefügt und § 3a Absatz 6 Satz 2 durch Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### Artikel 1

#### Änderung der FMSA-Kostenverordnung

Die FMSA-Kostenverordnung vom 6. November 2015 (BGBl. I S. 1928) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „zurechenbaren Kosten“ die Wörter „an den Bund“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „legt“ durch die Wörter „oder die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) legen“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „erstellt der Leitungsausschuss“ durch die Wörter „erstellen die Anstalt und die Finanzagentur“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „legt“ durch die Wörter „oder die Finanzagentur legen“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „oder die Finanzagentur können“ ersetzt.
6. Die Abschnitte 2 und 3 werden aufgehoben.
7. Abschnitt 4 wird Abschnitt 2.
8. § 9 wird § 6 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Umlagen“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Festsetzungsfrist beginnt für Kostenerstattungen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Pflicht zur Kostenerstattung gemäß § 2 oder § 3 Absatz 3 entstanden ist.“
9. § 10 wird § 7 und in Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Umlagen“ gestrichen.
10. § 11 wird § 8 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 12 werden die Wörter „der Anstalt“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „der Anstalt“ gestrichen.
11. § 12 wird § 9 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Umlagebeträge oder Umlagevorauszahlungsbeträge“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Umlagebeträge oder Umlagevorauszahlungsbeträge“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „für die Anstalt“ durch die Wörter „dem Kostenschuldner bekannt gegebenen oder aufgrund des Vertrages oder der Verpflichtungserklärung“ ersetzt.
12. § 13 wird § 10 und die Wörter „und Umlagen“ werden gestrichen.
13. § 14 wird § 11 und wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „oder Umlagen“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Umlagebeträge“ gestrichen, die Wörter „die Anstalt“ durch die Wörter „den Bund“ ersetzt und die Wörter „oder Umlagen“ gestrichen.
  - c) In Absatz 2 werden die Wörter „bei der Anstalt“ durch die Wörter „nach § 9 Absatz 3“ ersetzt.
14. Abschnitt 5 wird Abschnitt 3.
15. § 15 wird § 12.

**Artikel 2****Änderung der  
Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung**

Die Anlage zur Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung vom 21. Februar 2011 (BGBl. I S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. November 2015 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage  
(zu § 1)

**Satzung  
der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung****Abschnitt 1****Grundlagen der Organisation****§ 1****Rechtsform und Bezeichnung**

(1) Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Mit ihrer Trägerschaft ist gemäß § 3a Absatz 1 Satz 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) belien.

(2) Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung kann im Geschäftsverkehr als „FMSA“ bezeichnet werden.

**§ 2****Aufgaben und Organisation der FMSA;  
Trägerschaft und Unterstützung durch die Finanzagentur**

(1) Der FMSA obliegen die ihr nach § 8a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes übertragenen Aufgaben, insbesondere:

1. die auf Antrag der übertragenden Gesellschaft erfolgende Gestattung der Übertragung von Risikopositionen sowie nichtstrategienotwendiger Geschäftsbereiche der übertragenden Gesellschaft durch Rechtsgeschäft oder Umwandlung zum Zwecke der Abwicklung auf eine von der FMSA bereits errichtete Abwicklungsanstalt nach § 8a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (Abwicklungsanstalt),
2. die Gestattung der Absicherung von Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen auch durch Übernahme von Garantien, Unterbeteiligungen oder auf sonstige Weise durch die Abwicklungsanstalten ohne dingliche Übertragung,
3. die Überwachung von Abwicklungsanstalten, wobei sie insbesondere sicherstellt, dass die Abwicklungsanstalten die Vorgaben aus Gesetz und Statut einhalten sowie
4. sonstige Überwachungs- und Koordinierungsaufgaben nach § 8a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes hinsichtlich der Institute, die mit Mitteln des nach § 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes errichteten Finanzmarktstabilisierungsfonds stabilisiert werden.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind die jeweils geltenden Beteiligungs- und Entscheidungsrechte sowie Zustimmungsvorgaben insbesondere in Bezug auf das Bundesministerium der Finanzen und in Bezug auf den nach § 4 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes gebildeten Lenkungsausschuss (Lenkungsausschuss) zu wahren.

(2) Als Trägerin unterstützt die Finanzagentur die FMSA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, stellt die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung und sichert die operative Einsatzfähigkeit der FMSA. Die Finanzagentur erbringt hierbei angemessene unterstützende Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung

der Funktionen IT, Revision, Compliance, Datenschutz, Rechts- und Vertragsprüfung, Rechnungswesen, Vergabe oder Personalmanagement für die FMSA. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben obliegt den in der Finanzagentur jeweils zuständigen Organisationseinheiten. Diese unterliegen weiterhin nur den Weisungen der Finanzagentur, sofern nicht gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben vorrangig sind. Der oder die jeweiligen Datenschutz-, IT-Sicherheits- und Compliancebeauftragten der Finanzagentur gelten grundsätzlich als von der Leitung der FMSA auch für die FMSA bestellt. Änderungen der in diesem Absatz geregelten Aufgabenwahrnehmung oder Bestellung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) Die FMSA richtet die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderliche Geschäftsorganisation ein. Darüber hinaus können gemeinsame Arbeitseinheiten für geschäftsbereichsübergreifende Aufgaben der FMSA und der Finanzagentur gebildet oder andere übergreifende Kooperationsprozesse etabliert werden.

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte sind die für die öffentliche Auftragsvergabe geltenden Vorschriften einzuhalten. Als Trägerin kann auch die Finanzagentur Aufträge im Namen und für Rechnung der Finanzagentur, der FMSA oder des Bundes an Dritte zum Zwecke der Unterstützung der FMSA zu Lasten des Bundes vergeben.

(5) Bei der Aktenführung der FMSA ist die Registraturrichtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien entsprechend anzuwenden.

(6) Die Aufbauorganisation der FMSA sowie deren Änderungen werden mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen festgelegt.

**§ 3****Rechts- und Fachaufsicht**

Die FMSA untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die Rechts- und Fachaufsicht umfasst auch die Weisungsbefugnis des Bundesministeriums der Finanzen gegenüber der FMSA.

**Abschnitt 2****Leitungsausschuss****§ 4****Organe**

(1) Organ der FMSA ist der Leitungsausschuss.

(2) Der Leitungsausschuss erfüllt die ihm durch Gesetz, Verordnung und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Der Leitungsausschuss hat die Geschäfte der FMSA mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung wahrzunehmen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann Wirtschaftsführungsbestimmungen und eine Geschäftsanweisung für den Leitungsausschuss erlassen.

## § 5

**Zusammensetzung und  
Beschlüsse des Leitungsausschusses**

(1) Der Leitungsausschuss besteht aus einem Mitglied. Dieses Mitglied führt den Titel „Leiterin der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“ oder „Leiter der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“ (Leitung).

(2) Die Leitung hat mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen als ständige Vertretung bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Stellvertretungen) zu benennen, die sie bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall vertreten.

(3) Die Leitung und bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall die Stellvertretungen entscheiden bei Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von erheblicher Bedeutung durch Beschluss. Wenn die Entscheidung der Leitung oder Stellvertretung selbst, ihrem Ehegatten oder Lebenspartner, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren oder mittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, entscheidet hierüber das Bundesministerium der Finanzen. Die Leitung und die Stellvertretungen haben die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses unverzüglich über bestehende Interessenkonflikte zu informieren.

(4) Vor Beschlüssen der Leitung oder von deren Stellvertretungen ist eine Stellungnahme der Finanzagentur einzuholen, soweit deren Interessen erkennbar berührt sind oder die Hinzuziehung aufgrund von deren Sachkunde angezeigt ist. Die Interessen der Finanzagentur sind insbesondere dann berührt, wenn die Beschlüsse erhebliche Auswirkungen auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds oder auf die Tätigkeit der Finanzagentur nach dem Bundesschuldenwesengesetz haben können. FMSA und Finanzagentur treffen eine Vereinbarung über Voraussetzungen, Kriterien und den Prozess zur Einholung solcher Stellungnahmen und erarbeiten einen Regelkatalog. Diese Vereinbarung und der Regelkatalog bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann gegenüber der FMSA jederzeit die Einholung einer Stellungnahme der Finanzagentur verlangen.

(5) Über die Beschlüsse der Leitung und von deren Stellvertretungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Leitung zu unterzeichnen.

(6) Vorlagen an den Lenkungsausschuss bedürfen ebenfalls der Beschlussfassung durch die Leitung.

(7) Die Leitung kann sich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Geschäftsordnung geben.

## § 6

**Rechtsstellung der Leitung**

(1) Die Leitung unterliegt dem Weisungsrecht des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Die Leitung kann sich und ihren Stellvertretungen einen Verhaltenskodex geben, welcher der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf. Insbesondere dürfen die Leitung und die Stellvertretungen ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen weder auf eigene noch auf fremde Rechnung Geschäfte tätigen, die die Interessen der FMSA oder der Finanzagentur offensichtlich berühren oder aus denen sich der Anschein einer Interessenkollision ergeben könnte. Die jeweils geltenden Compliance-Richtlinien der Finanzagentur unter anderem zur Wertpapiercompliance, zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Korruptionsprävention und Betrugsbekämpfung sind entsprechend einzuhalten.

## § 7

**Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitung**

(1) Die Leitung führt die Geschäfte der FMSA und verwaltet deren Vermögen nach den geltenden Gesetzen, insbesondere

nach den Maßgaben des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung und nach dieser Satzung.

(2) Die Leitung ist für die ordnungsgemäße Ausführung ihrer Beschlüsse sowie für die der FMSA obliegenden Aufgaben verantwortlich.

**Abschnitt 3****Vertretung**

## § 8

**Vertretung der FMSA**

(1) Die Leitung, im Verhinderungsfall eine der Stellvertretungen, vertritt die FMSA gerichtlich und außergerichtlich. Soweit im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 eine Entscheidung oder Handlung mit verbindlicher Außenwirkung erfolgt, bedarf diese Entscheidung oder Handlung der Zustimmung der Leitung. Hiervon unberührt sind sonstige Zustimmungs-, Einbeziehungs- oder Entscheidungserfordernisse, insbesondere seitens der Finanzagentur, des Bundesministeriums der Finanzen oder des Lenkungsausschusses.

(2) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung kann die FMSA durch zwei Beschäftigte der FMSA oder von der FMSA bevollmächtigte Beschäftigte der Finanzagentur gemeinschaftlich vertreten werden, soweit diese innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten handeln.

(3) Ist eine Willenserklärung gegenüber der FMSA abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber der Leitung oder einem von der Leitung zur Annahme bevollmächtigten Beschäftigten der FMSA.

**Abschnitt 4****Personal**

## § 9

**Personal**

(1) Die FMSA kann Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen des vom Bundesministerium der Finanzen genehmigten Stellenplans in Arbeitsverhältnissen beschäftigen. Ab dem 1. Januar 2018 orientieren sich neue Arbeitsverträge oder Änderungsvereinbarungen zu bestehenden Arbeitsverträgen an den jeweils geltenden arbeitsvertraglichen Musterregelungen der Finanzagentur. Im Übrigen wird die jeweils geltende Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der Finanzagentur insbesondere in Bezug auf Zustimmungsvorbehalte des Bundesministeriums der Finanzen bei bestimmten Vertragsabschlüssen oder sonstigen Entscheidungen entsprechend angewendet.

(2) Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FMSA ist die Leitung.

(3) Die Personalausgaben der FMSA sind von der FMSA zu tragen, insbesondere auch die von zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sowie zugewiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

**Abschnitt 5****Haushalts- und Wirtschaftsführung**

## § 10

**Haushaltsführung,  
Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Revision**

(1) Soweit nicht gesondert per Gesetz oder in dieser Satzung geregelt, gelten außer für Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung die §§ 106 bis 110 der Bundeshaushaltsordnung weder unmittelbar noch die §§ 1 bis 87 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend im Sinne des § 105 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung.

(2) Die für die Finanzagentur jeweils geltenden Vorgaben für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die Rechnungslegung sowie weitere Richtlinien, wie insbesondere für Revision, Datenschutz, Compliance, Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld sind in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen entsprechend anzuwenden, soweit keine gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben vorrangig sind. Einen Abschluss nach dem Handelsgesetzbuch hat die FMSA nicht aufzustellen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der FMSA sowie die Rechnungslegung werden vom Abschlussprüfer der Finanzagentur gemäß den jeweils geltenden Standards und

vom Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht geprüft. Dem Bundesrechnungshof steht ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Rechnungslegung der FMSA im Sinne der §§ 109 Absatz 2 und 111 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zu. Die Bestellung des Abschlussprüfers der Finanzagentur erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.

(4) Die FMSA erhält nach Maßgabe des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes eine Zahlung aus dem Bundeshaushalt. Die Finanzagentur stellt im Rahmen der Trägerschaft der FMSA die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2017

Der Bundesminister  
für besondere Aufgaben

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte  
des Bundesministers der Finanzen beauftragt  
Peter Altmaier

**Verordnung  
für eine Übergangsregelung zur Eröffnung des elektronischen  
Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden im Zuständigkeitsbereich  
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

**Vom 20. Dezember 2017**

Auf Grund des § 134 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der durch Artikel 8 Nummer 14 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bußgeld-Subdelegationsverordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3806) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

§ 1

**Übergangsregelung für den  
elektronischen Rechtsverkehr mit Bußgeldbehörden**

(1) Die Einreichung elektronischer Dokumente bei Bußgeldbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist abweichend von § 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 32a der Strafprozessordnung erst zum 1. Januar 2019 zu ermöglichen.

(2) § 110a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung findet bis zum 31. Dezember 2018 weitere Anwendung.

§ 2

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und am 1. Januar 2019 außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2017

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Barbara Hendricks

**Verordnung  
zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung  
und zur Aufhebung der Länderrisikoverordnung**

**Vom 20. Dezember 2017**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verordnet auf Grund

- des § 13 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 Nummer 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert und Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) neu gefasst worden ist, und
- des § 22 Satz 1 und 3, dieser auch in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, von denen § 22 durch Artikel 1 Nummer 38 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) und § 14 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) neu gefasst worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung vom 8. April 2016 (BGBl. I S. 622) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute und auf Grund

- des § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe c des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) neu gefasst und Satz 2 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist,

in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung vom 8. April 2016 (BGBl. I S. 622) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

**Artikel 1  
Änderung der  
Großkredit- und Millionenkreditverordnung**

Die Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4183), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „S. 1“ durch die Wörter „S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 153) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Liquiditätsversorgung“ die Wörter „oder für Zwecke der zentralen Risikosteuerung“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenze für Großkredite nach Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Höhe von 25 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel sind Risikopositionen, insbesondere direkte oder indirekte Beteiligungen oder sonstige Anteile, die bei regionalen Kreditinstituten oder Zentralkreditinstituten,

1. denen ein Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften im Rahmen eines Verbunds angeschlossen ist und

2. die nach diesen Rechts- oder Satzungsvorschriften beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb des Verbunds vorzunehmen,

Eigenmittel im Sinne von Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 begründen, in Höhe von 50 Prozent ihrer Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung der Wirkung einer Kreditrisikominderung nach den Artikeln 399, 401 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen.“

3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 39“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 39“ ersetzt.

4. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Anteilige Zinsen sind zu berücksichtigen, sofern diese bei der Anwendung der Artikel 387 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berücksichtigen wären.“

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Umrechnung der auf  
fremde Währungen lautenden Positionen

Eine auf eine fremde Währung lautende Position ist entweder zu dem Referenzkurs, der von der Europäischen Zentralbank am Tag des Meldestichtags festgestellt und von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht worden ist (Euro-Referenzkurs), oder unter Anwendung des Artikels 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Euro umzurechnen. Statt des Euro-Referenzkurses am Meldestichtag darf für Beteiligungen der zum Zeitpunkt ihrer Erstverbuchung maßgebliche Devisenkurs angewendet werden. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein Euro-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Meldestichtags zugrunde zu legen.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

## Artikel 2

### Weitere Änderungen der Großkredit- und Millionenkreditverordnung

Die Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4183), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 15 das Wort „Meldetermin“ durch das Wort „Meldestichtag“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
 

„11. bei Kreditzusagen die Gegenpartei, gegenüber der die Zusage gegeben wurde.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Meldetermin“ durch das Wort „Meldestichtag“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Meldetermin“ durch das Wort „Meldestichtag“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 wird das Wort „Meldetermin“ durch das Wort „Meldestichtag“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Für die Meldung nach Satz 1 sind folgende Formulare nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu verwenden:  
Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG – BA, BAS, BA6, BAS6, BA7, BAS7 § 14 (Anlage 7).“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird nach dem Wort „Formular“ jeweils die Angabe „BA“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 

„Bei Krediten, an denen mehrere meldepflichtige Unternehmen in der Weise beteiligt sind, dass ein beteiligtes Unternehmen den Kredit gewährt und ein anderes den Kredit durch Gewährleistung, Akzepthergabe, Avalkreditzusage oder auf andere Weise sichert, hat das kreditgebende Unternehmen zusätzlich

zu den Betragespositionen des Formulars BA der Anlage 7 die Positionen 080 sowie 121 bis 123 des Formulars BA7 der Anlage 7 anzuzeigen. Das den Kredit sichernde Unternehmen hat die Gewährleistung, Akzepthergabe, Avalkreditzusage oder sonstige Art der Sicherung in den Positionen 080 sowie 121 bis 123 des Formulars BA6 der Anlage 7 anzuzeigen.“

bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „anzeigepflichtiger“ durch das Wort „meldepflichtiger“ ersetzt.

cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bei Kreditgewährungen in der in den Sätzen 1, 2 oder 3 genannten Weise beteiligt sind.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

e) Absatz 7 wird Absatz 6.

5. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Evidenzzentrale hat die Angaben über die Verschuldung eines Kreditnehmers und einer Kreditnehmereinheit, der dieser zugehört, bei den am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen in der Benachrichtigung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in die Betragespositionen POS 100 bis 102 und 110 bis 150 des Formulars nach § 17 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 7 aufzugliedern.“

6. Anlage 7 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

7. Die Anlagen 8 und 9 werden aufgehoben.

## Artikel 3

### Aufhebung der Länderrisikoverordnung

Die Länderrisikoverordnung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2497), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4209) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 2017

Der Präsident  
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
F. Hufeld

## Anlage zu Artikel 2 Nummer 6

## Anlage 7

Meldeformate BA, BAS, BA6, BAS6, BA7, BAS7

BA

## Betragsdatenanzeige Kreditnehmer Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG

Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG		
Berichtszeitraum	010	_____
Vordruck	015	_____
Kreditgeber/nachgeordnetes Unternehmen – ID	030	_____
Kreditnehmereinheit – ID	040	_____
Kreditnehmer – ID	050	_____
LEI des Kreditnehmers	051	_____
Laufende Nummer der EA	060	_____
Filiale	070	_____
Zusatzangaben	071	_____
Verwendeter Ansatz	090	_____
Ausfallkennzeichen	091	_____
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	092	_____
Risikogewicht	093	_____
Durchschnittliche Verlustquote (LGD)	094	_____
Kreditnehmer-Ergänzungsschlüssel	095	_____

Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG (in Tsd. Euro)		
Gesamtposition Millionenkredite	100	_____
darunter Realkredite	101	_____
darunter wohnwirtschaftliche Realkredite	102	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Notleidende Kreditforderungen (NPL)	104	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Erwarteter Verlust (EL)	105	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Risikoposition bei Ausfall (EaD)	106	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Einzelwertberichtigungen (EWB)	107	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA)	108	_____
davon (Bezug 100) Bilanzielle Kreditforderungen	110	_____
darunter Schuldverschreibungen und andere verzinsliche Wertpapiere	111	_____
darunter Handelsbuch	112	_____
darunter Aktien, Beteiligungen, Anteile an Unternehmen	113	_____
darunter Handelsbuch	114	_____
darunter Wertpapierpensions-/darlehensgeschäfte als Pensions-/Darlehensnehmer	115	_____
darunter Wertpapierpensions-/darlehensgeschäfte als Pensions-/Darlehensgeber	116	_____
davon (Bezug 100) Andere außerbilanzielle Geschäfte	120	_____
darunter Bürgschaften, Garantien u. a.	121	_____
darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen	122	_____
darunter offene widerrufliche Kreditzusagen	123	_____
davon (Bezug 100) Derivate	130	_____
darunter Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	131	_____
darunter Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	132	_____
<u>nachrichtlich</u>		
Risikoposition aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	140	_____
Risikoposition aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	150	_____
Summe der bewerteten Sicherheiten (nach banküblichen Maßstäben)	160	_____

<b>Millionenkreditgewährung von rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern (in Tsd. Euro)</b>		
Bilanzielle Kreditforderungen – Bezug Position 110 ohne Positionen 111, 113 und 116		
darunter		
Österreich – AT	110AT	_____
Belgien – BE	110BE	_____
Tschechien – CZ	110CZ	_____
Spanien – ES	110ES	_____
Frankreich – FR	110FR	_____
Italien – IT	110IT	_____
Portugal – PT	110PT	_____
Rumänien – RO	110RO	_____
Andere außerbilanzielle Geschäfte – Bezug Position 120 ohne Positionen 122 und 123		
darunter		
Österreich – AT	120AT	_____
Belgien – BE	120BE	_____
Tschechien – CZ	120CZ	_____
Spanien – ES	120ES	_____
Frankreich – FR	120FR	_____
Italien – IT	120IT	_____
Portugal – PT	120PT	_____
Rumänien – RO	120RO	_____

BAS

**Betragsdatensummenanzeige Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG**

<b>Angaben zu allen Krediten nach § 14 KWG</b>		
Berichtszeitraum	010	_____
Kreditgeber/nachgeordnetes Unternehmen – ID	030	_____
Sachbearbeiter/-in	072	_____
Telefon	073	_____
E-Mail	074	_____

Angaben zu allen Krediten nach § 14 KWG (in Tsd. Euro)		
Gesamtposition Millionenkredite	100	_____
darunter Realkredite	101	_____
darunter wohnwirtschaftliche Realkredite	102	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Notleidende Kreditforderungen (NPL)	104	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Erwarteter Verlust (EL)	105	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Risikoposition bei Ausfall (EaD)	106	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Einzelwertberichtigungen (EWB)	107	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA)	108	_____
davon (Bezug 100) Bilanzielle Kreditforderungen	110	_____
darunter Schuldverschreibungen und andere verzinsliche Wertpapiere	111	_____
darunter Handelsbuch	112	_____
darunter Aktien, Beteiligungen, Anteile an Unternehmen	113	_____
darunter Handelsbuch	114	_____
darunter Wertpapierpensions-/darlehensgeschäfte als Pensions-/Darlehensnehmer	115	_____
darunter Wertpapierpensions-/darlehensgeschäfte als Pensions-/Darlehensgeber	116	_____
davon (Bezug 100) Andere außerbilanzielle Geschäfte	120	_____
darunter Bürgschaften, Garantien u. a.	121	_____
darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen	122	_____
darunter offene widerrufliche Kreditzusagen	123	_____
davon (Bezug 100) Derivate	130	_____
darunter Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	131	_____
darunter Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	132	_____
<u>nachrichtlich</u>		
Risikoposition aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	140	_____
Risikoposition aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	150	_____
Summe der bewerteten Sicherheiten (nach banküblichen Maßstäben)	160	_____

Millionenkreditgewährung von rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern (in Tsd. Euro)		
Bilanzielle Kreditforderungen – Bezug Position 110 ohne Positionen 111, 113 und 116		
darunter		
Österreich – AT	110AT	_____
Belgien – BE	110BE	_____
Tschechien – CZ	110CZ	_____
Spanien – ES	110ES	_____
Frankreich – FR	110FR	_____
Italien – IT	110IT	_____
Portugal – PT	110PT	_____
Rumänien – RO	110RO	_____
Andere außerbilanzielle Geschäfte – Bezug Position 120 ohne Positionen 122 und 123		
darunter		
Österreich – AT	120AT	_____
Belgien – BE	120BE	_____
Tschechien – CZ	120CZ	_____
Spanien – ES	120ES	_____
Frankreich – FR	120FR	_____
Italien – IT	120IT	_____
Portugal – PT	120PT	_____
Rumänien – RO	120RO	_____

BA6

**Betragsdatenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG**

Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG		
Berichtszeitraum	010	_____
Vordruck	015	_____
Kreditgeber/nachgeordnetes Unternehmen – ID	030	_____
Kreditnehmereinheit – ID	040	_____
Kreditnehmer – ID	050	_____
Laufende Nummer der EA	060	_____
Filiale	070	_____
Zusatzangaben	071	_____
Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)		
– Bürgschaft/Garantie/Gewährleistung gegenüber		
– (Aval-)Konsortialführung hat Kreditgeber – ID	080	_____
Bezugsfeld BA 121 – „darunter Bürgschaften, Garantien u. a.“	121	_____
Bezugsfeld BA 122 – „darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen“	122	_____
Bezugsfeld BA 123 – „darunter offene widerrufliche Kreditzusagen“	123	_____

BAS6

**Summenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG**

Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG		
Berichtszeitraum	010	_____
Kreditgeber/nachgeordnetes Unternehmen – ID	030	_____
Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)		
Bezugsfeld BA 121 – „darunter Bürgschaften, Garantien u. a.“	121	_____
Bezugsfeld BA 122 – „darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen“	122	_____
Bezugsfeld BA 123 – „darunter offene widerrufliche Kreditzusagen“	123	_____

BA7

**Betragsdatenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG**

Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG		
Berichtszeitraum	010	_____
Vordruck	015	_____
Kreditgeber/nachgeordnetes Unternehmen – ID	030	_____
Kreditnehmereinheit – ID	040	_____
Kreditnehmer – ID	050	_____
Laufende Nummer der EA	060	_____
Filiale	070	_____
Zusatzangaben	071	_____
Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)		
– gesichert durch Bürgschaft/Garantie/Gewährleistung u. a. von		
– (Aval-)Gemeinschaftskredit mit Kreditgeber – ID	080	_____
Bezugsfeld BA 121 – „darunter Bürgschaften, Garantien u. a.“	121	_____
Bezugsfeld BA 122 – „darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen“	122	_____
Bezugsfeld BA 123 – „darunter offene widerrufliche Kreditzusagen“	123	_____

BAS7

**Summenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG**

Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG		
Berichtszeitraum	010	_____
Kreditgeber/nachgeordnetes Unternehmen – ID	030	_____
Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)		
Bezugsfeld BA 121 – „darunter Bürgschaften, Garantien u. a.“	121	_____
Bezugsfeld BA 122 – „darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen“	122	_____
Bezugsfeld BA 123 – „darunter offene widerrufliche Kreditzusagen“	123	_____

**Verordnung  
zur Änderung der Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung**

**Vom 21. Dezember 2017**

Auf Grund des § 335 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 8 des Handelsgesetzbuchs, der durch Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

**Artikel 1  
Änderung der  
Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung**

§ 1 der Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung vom 10. Januar 2008 (BGBl. I S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1, das Wort „kann“ wird durch das Wort „hat“ ersetzt, nach dem Wort „Zwangsvollstreckung“ werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2018“ eingefügt und nach dem Wort „elektronisch“ wird das Wort „zu“ eingefügt.
2. Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Verfahrensakte können bis zum 31. Dezember 2025 in der bis zum 31. Dezember 2017 verwendeten elektronischen Form weitergeführt werden.

(3) Verfahrensakte, die vor dem 1. Januar 2018 in Papierform geführt worden sind, können in dieser Form bis zum 31. Dezember 2025 weitergeführt werden.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2017

Der Bundesminister  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Heiko Maas

**Verordnung  
für eine Übergangsregelung zur Eröffnung  
des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden  
im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

**Vom 21. Dezember 2017**

Auf Grund des § 134 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der durch Artikel 8 Nummer 14 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bußgeld-Subdelegationsverordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3806) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

**Übergangsregelung für den  
elektronischen Rechtsverkehr mit Bußgeldbehörden**

(1) Die Einreichung elektronischer Dokumente bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie dem Bundessortenamt als Bußgeldbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist abweichend von § 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 32a der Strafprozessordnung erst zum 1. Januar 2019 möglich.

(2) § 110a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2018 weiter Anwendung.

§ 2

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt am 1. Januar 2019 außer Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 2017

Der Bundesminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Christian Schmidt

**Verordnung  
für eine Übergangsregelung zur Eröffnung  
des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden  
im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Vom 22. Dezember 2017**

Auf Grund des § 134 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der durch Artikel 8 Nummer 14 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bußgeld-Subdelegationsverordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3806) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

§ 1

**Übergangsregelung für den  
elektronischen Rechtsverkehr bei Bußgeldbehörden**

(1) Die Einreichung elektronischer Dokumente beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Behörden seines Geschäftsbereiches als Bußgeldbehörde ist abweichend von § 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 32a der Strafprozessordnung erst zum 1. Januar des Jahres 2020 möglich.

(2) § 110a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet in der am 31. Dezember des Jahres 2017 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2019 weiter Anwendung.

§ 2

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt am 1. Januar 2020 außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2017

Der Bundesminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte  
des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragt  
In Vertretung  
Michael Odenwald

## Zweite Verordnung zur Änderung der Liquiditätsverordnung

Vom 22. Dezember 2017

Auf Grund

- des § 11 Absatz 1 Satz 2 und 5 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 2 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist und Satz 5 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) neu gefasst worden ist, nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute sowie
- des § 51b Absatz 2 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 84 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) eingefügt worden ist, nach Anhörung des Spitzenverbands der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung vom 8. April 2016 (BGBl. I S. 622) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

### Artikel 1

Die Liquiditätsverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3117), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Kreditinstitute, auf die die Vorschriften der Artikel 411 bis 428 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und

Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 153) geändert worden ist, nicht anzuwenden sind, und“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) CRR-Wertpapierfirmen, die die Vorschriften der Artikel 411 bis 428 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Gruppenebene konsolidiert oder teilkonsolidiert einhalten müssen, können durch die Bundesanstalt auf Antrag von den Anforderungen dieser Verordnung befreit werden.“

2. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)“ gestrichen.
3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden die Wörter „soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen,“ gestrichen.
  - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
4. § 8 wird aufgehoben.
5. In § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 8“ jeweils durch die Angabe „§§ 2 bis 7“ ersetzt.
6. Anlage 2 und Anlage 3 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 2017

Der Präsident  
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
F. Hufeld

**Anlage zu Artikel 1 Nummer 6**

Anlage 2 – Meldevordruck LV 1

Anlage 3 – Meldevordruck LV 2

**Anlage 2**

(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

**Meldevordruck LV 1**

LV 1

Institutsnummer: \_\_\_\_\_ Prüfziffer: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_  
 Stand Ende: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

- Seite 1 -  
 - in Tsd. Euro -

	Kontrollsumme	Gewichtungs- satz	Anrechnungsbeträge			
			Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
			täglich fällig bis zu einem Monat Laufzeitband 1	über 1 Monat bis zu 3 Monaten Laufzeitband 2	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten Laufzeitband 3	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten Laufzeitband 4
	01	02	03	04	05	06
<b>A. Zahlungsmittel</b>						
010 Kassenbestand (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)		100 %				
020 Guthaben bei Zentralnotenbanken (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)		100 %				
030 Inkassopapiere (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)		100 %				
040 Von Kreditinstituten/der KWV erhaltene unwiderrufliche Kreditzusagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)		100 %				
050 Börsennotierte Wertpapiere (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)						
<b>davon:</b>						
051 marktbewertet (052 + 053 + 054)						
<b>davon:</b> 052 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		100 %				
053 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		100 %				
054 Sonstige Geldmarktpapiere		100 %				
055 nicht marktbewertet (056 + 057 + 058)						
<b>davon:</b> 056 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		90 %				
057 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		80 %				
058 Sonstige Geldmarktpapiere		90 %				
<b>Summe:</b> Börsennotierte Wertpapiere (051 + 055)						
<b>050</b>						

- Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen -

Meldevordruck LV 1

LV 1

- Seite 2 -

- in Tsd. Euro -

Stand Ende: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Institutsnummer: \_\_\_\_\_ Prüfziffer: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

	Zahlungsmittel	Gewichtungs- satz	Kontrollsumme	Anrechnungsbeträge			
				täglich fällig bis zu einem Monat Laufzeitband 1	über 1 Monat bis zu 3 Monaten Laufzeitband 2	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten Laufzeitband 3	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten Laufzeitband 4
01		02		03	04	05	06
<b>170</b>	Bei nullgewichteten Zentralnotenbanken refinanzierungsfähige Vermögensgegenstände (§ 3 Abs. 1 Nr. 6); marktbewertet abzüglich Bewertungsabschlag <b>davon:</b> 171 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Papiere 172 Schatzwechsel, unverzinsl. Schatzanweisungen u.ä. Schuldtitel öffentlicher Stellen 173 Geldmarktpapiere 174 sonstige Vermögensgegenstände <b>Summe:</b> Bei nullgewichteten Zentralnotenbanken refinanzierungsfähige Vermögensgegenstände (171 + 172 + 173 + 174)	100 % 100 % 100 % 100 %					
<b>060</b>	Gedekte Schuldverschreibungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) <b>davon:</b> 061 marktbewertet 062 nicht marktbewertet <b>Summe:</b> Gedekte Schuldverschreibungen (061 + 062)	100 % 90 %					
<b>070</b>	Investmentanteile (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	90 %					
<b>080</b>	Forderungen an Zentralnotenbanken (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)	100 %					
<b>090</b>	Forderungen an Kreditinstitute (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) <b>darunter:</b> 091 Geldforderungen des Pensionsnehmers aus echten Pensionsgeschäften (§ 5 Abs. 1 Satz 2)	100 %					
<b>100</b>	Forderungen an Kunden (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) <b>darunter:</b> 101 Geldforderungen des Pensionsnehmers aus echten Pensionsgeschäften (§ 5 Abs. 1 Satz 2)	100 %					
<b>110</b>	Bei Zentralnotenbanken refinanzierbare Wechsel (§ 3 Abs. 2 Nr. 4)	100 %					

- Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen -

Meldevordruck LV 1

LV 1

Institutsnummer: \_\_\_\_\_ Prüfziffer: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stand Ende: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

- Seite 3 -  
- in Tsd. Euro -

	Zahlungsmittel	Kontrollsumme	Gewichtungs- satz	Anrechnungsbeträge			
				Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
				täglich fällig bis zu einem Monat Laufzeitband 1	über 1 Monat bis zu 3 Monaten Laufzeitband 2	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten Laufzeitband 3	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten Laufzeitband 4
<b>120</b>	Andere Anleihen und Schuldverschreibungen sowie Geldmarktpapiere (§ 3 Abs. 2 Nr. 6) <b>davon:</b> 121 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere 121 122 Schatzwechsel, unverzinsl. Schatzanweisungen u.ä. Schuldtitel öffentlicher Stellen 122 123 Sonstige Geldmarktpapiere 123 <b>Summe:</b> Andere Anleihen und Schuldverschreibungen sowie Geldmarktpapiere <b>120</b> (121 + 122 + 123)	01	02	03	04	05	06
<b>130</b>	Sachforderungen des Verleihers aus Leihgeschäften (§ 3 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 3 Satz 2) <b>130</b>		100 %				
<b>140</b>	Sachforderungen des Pensionsgebers aus echten Pensionsgeschäften (§ 3 Abs. 2 Nr. 7, § 5 Abs. 1 Satz 3) <b>140</b>		100 %				
<b>150</b>	Geldforderungen des Pensionsnehmers aus unechten Pensionsgeschäften (§ 3 Abs. 2 Nr. 8, § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2) <b>150</b>		100 %				
<b>160</b>	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (§ 3 Abs. 2 Nr. 9) <b>160</b>		100 %				
	<b>Summe der Zahlungsmittel</b> (Summe der Positionen in Fettschrift) <b>200</b>						

Meldevordruck LV 1

LV 1

Stand Ende:

Name:

Prüfziffer:

Institutsnummer:

Ort:

- Seite 4 -

	Gewichtungs- satz	Kontrollsumme	Anrechnungsbeiträge			
			Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
			täglich fällig bis zu einem Monat Laufzeitband 1	über 1 Monat bis zu 3 Monaten Laufzeitband 2	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten Laufzeitband 3	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten Laufzeitband 4
	02	01	03	04	05	06
<b>B. Zahlungsverpflichtungen</b>						
<b>210</b> Verbindlichkeiten gegenüber Zentralnotenbanken (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)	100 %					
<b>220</b> Täglich fällige Verbindlichkeiten (Sichteinlagen)						
<b>davon:</b>						
221 gegenüber Kreditinstituten (ohne Zentralnotenbanken) (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	40 %					
222 gegenüber Kunden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	10 %					
<b>Summe:</b> Täglich fällige Verbindlichkeiten (Sichteinlagen) (221 + 222)						
<b>230</b> Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist ggü. Kreditinstituten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)	100 %					
darunter: 231 Geldverbindlichkeiten des Pensionsgebers aus echten Pensionsgeschäften (§ 5 Abs. 1 Satz 4)	100 %					
<b>240</b> (weggefallen)						
<b>250</b> Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist ggü. Kunden (§ 4 Abs. 2 Nr. 4)	100 %					
darunter: 251 Geldverbindlichkeiten des Pensionsgebers aus echten Pensionsgeschäften (§ 5 Abs. 1 Satz 4)	100 %					

- Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen -

Meldevordruck LV 1

LV 1

Institutsnummer: \_\_\_\_\_ Prüfziffer: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stand Ende: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

- Seite 5 -

- in Tsd. Euro -

	Zahlungsverpflichtungen	Kontrollsumme	Gewichtungs- satz	Anrechnungsbeträge			
				Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
				täglich fällig bis zu einem Monat Laufzeitband 1	über 1 Monat bis zu 3 Monaten Laufzeitband 2	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten Laufzeitband 3	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten Laufzeitband 4
		01	02	03	04	05	06
260	Sachverbindlichkeiten des Entleihers aus Leihgeschäften (§ 4 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 3 Satz 2) Nr. 6, § 5 Abs. 1 Satz 1)		100 %				
270	Sachverbindlichkeiten des Pensionsnehmers aus echten Pensionsgeschäften (§ 4 Abs. 2 Nr. 7, § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1)		100 %				
280	Geldverbindlichkeiten des Pensionsgebers aus unechten Pensionsgeschäften (§ 4 Abs. 2 Nr. 7, § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1)		100 %				
290	Spareinlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)		10 %				
300	(weggefallen)						
310	Verbriefte Verbindlichkeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 8)		100 %				
320	Nachrangige Verbindlichkeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 9)		100 %				
330	Genussschuldkapital (§ 4 Abs. 2 Nr. 10)		100 %				
340	Sonstige Verbindlichkeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 11)		100 %				
350	Abgegebene unwiderrufliche Kreditzusagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)		20 %				
380	Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten (§ 4 Abs. 2 Nr. 12)		20 %				

- Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen -

Meldevordruck LV 1

LV 1

Stand Ende: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Prüfziffer: \_\_\_\_\_

Institutsnummer: \_\_\_\_\_

- Seite 6 -

- in Tsd. Euro -

	Gewichtungs- satz	Kontrollsumme	Anrechnungsbeträge			
			Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
			täglich fällig bis zu einem Monat Laufzeitband 1	über 1 Monat bis zu 3 Monaten Laufzeitband 2	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten Laufzeitband 3	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten Laufzeitband 4
	02	01	03	04	05	06
<b>Zahlungsverpflichtungen</b>						
<b>360</b> Unwiderrufliche Kreditzusagen in Abrufen für Investitionskredite und grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen (§ 4 Abs. 3) <b>davon:</b>						
361 Laufzeitband 1	12 %	361				
362 Laufzeitband 2	16 %	362				
363 Laufzeitband 3	24 %	363				
364 Laufzeitband 4	48 %	364				
<b>Summe:</b> Feste Kreditzusagen in Abrufen (361 + 362 + 363 + 364)		<b>360</b>				
<b>370</b> Außerbilanzielle Verpflichtungen <b>davon:</b>						
371 Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	5 %	371				
372 Bürgschafts- oder Gewährleistungsverträge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	5 %	372				
373 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	5 %	373				
374 Platzierungs- oder Übernahmeverpflichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	20 %	374				
<b>Summe:</b> Außerbilanzielle Verpflichtungen (371 + 372 + 373 + 374)		<b>370</b>				
<b>Summe der Zahlungsverpflichtungen</b> (Summe der Positionen in Fettschrift)		<b>400</b>				

- Grau unterlegte Felder sind nicht anzufüllen -

**Anlage 3**

(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

**Meldevordruck LV 2**

Institutsnummer: \_\_\_\_\_ Prüfziffer: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_  
 Stand Ende: \_\_\_\_\_ LV 2  
 Ort: \_\_\_\_\_

- in Tsd. Euro -

**Liquiditätskennzahl und Beobachtungskennzahlen**

Berechnung der Liquiditätskennzahl und der Beobachtungskennzahlen	Kontrollsumme	Gewichtungs- satz	Anrechnungsbeträge			
			täglich fällig bis zu einem Monat Laufzeitband 1	über 1 Monat bis zu 3 Monaten Laufzeitband 2	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten Laufzeitband 3	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten Laufzeitband 4
<b>A. Summe der Zahlungsmittel</b> (Vordruck LV 1 Zeile 200)	01	02	03	04	05	06
<b>B. Summe der Zahlungsverpflichtungen</b> (Vordruck LV 1 Zeile 400)						
<b>C. Fristenkongruenzen (A - B)</b>						
<b>D. Positive Fristenkongruenzen (A &gt; B)</b>						
<b>E. Bereinigte Fristenkongruenzen</b> (A. zzgl. positive Fristenkongruenzen D. des Verbandes)						
<b>F. Liquiditätskennzahl (A / B)</b> (Position 300/03 / 310/03)						
<b>G. Sonderverhältnisse</b>						
<b>H. Beobachtungskennzahlen (E / B)</b> (Positionen 340/04 / 310/04; 340/05 / 310/05; 340/06 / 310/06)						

- Gran unterlegte Felder sind nicht auszufüllen -  
 - Kennzahlen mit zwei Dezimalstellen angeben -

Ansprechpartner/-in für Meldung LV 1 und LV 2 im Institut

Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2017 – 2 BvF 1/15 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die einstweilige Anordnung vom 26. August 2015 wird für die Dauer von weiteren sechs Monaten, längstens jedoch bis zur Entscheidung in der Hauptsache, wiederholt (§ 32 Abs. 6 Satz 2 BVerfGG).

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Auf die am 16. März und 31. August 2016 sowie am 26. Januar und 5. Juli 2017 veröffentlichten Entscheidungen (BGBl. 2016 I S. 492, 2030, BGBl. 2017 I S. 134, 2202) wird hingewiesen.

Berlin, den 21. Dezember 2017

Der Bundesminister  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Heiko Maas

**Berichtigung  
der Zweiten Verordnung zur Änderung  
sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich**

**Vom 22. Dezember 2017**

Die Zweite Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 1 ist wie folgt zu berichtigen:
  - a) In § 1 Nummer 2 ist das Wort „Binnenschiffahrtsstraßen“ durch das Wort „Binnenschiffahrtsstraßen“ zu ersetzen.
  - b) In § 4 Absatz 5 Satz 2 ist das Wort „Nichterneuerung“ durch das Wort „Nichterneuerung“ zu ersetzen.
  - c) In § 10 Absatz 1 Satz 4 ist das Wort „körperlichen“ durch das Wort „körperlichen“ zu ersetzen.
  - d) In § 17 Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „beliehenen“ durch das Wort „beliehenen“ zu ersetzen.
  - e) In § 18 Absatz 1 ist in der Tabelle in Nummer 16, Spalte 2 das Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ zu ersetzen.
  - f) In der Anlage 2 Abschnitt I Nummer 2 Satz 4 ist das Wort „Deuteranomalie“ durch das Wort „Deuteranomalie“ zu ersetzen.
2. In Artikel 7 Nummer 1 sind die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Nummer 3“ zu ersetzen.
3. In Artikel 8 Satz 1 ist die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 3“ zu ersetzen.

Berlin, den 22. Dezember 2017

Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Reinhard Klingens

**Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II****Nr. 32, ausgegeben am 14. Dezember 2017**

Tag	Inhalt	Seite
6.12.2017	Verordnung zu den Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen .....	1522
26.10.2017	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Anden-Entwicklungsgesellschaft (CAF) über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1539
28.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut .....	1541
28.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten .....	1542
29.11.2017	Bekanntmachung des deutsch-kambodschanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1542
30.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes .....	1544
30.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus .....	1545
30.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen .....	1546
30.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen .....	1546
30.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport .....	1547
1.12.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	1547
4.12.2017	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf .....	1548
7.12.2017	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und betreffend den Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2018 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ .....	1549

**Nr. 33, ausgegeben am 28. Dezember 2017**

Tag	Inhalt	Seite
28.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes . . . .	1554
7.12.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken . . . . .	1557
7.12.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen der Anlage 1 Anhang 2 des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) . . . . .	1558
7.12.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-turkmenischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und über das gleichzeitige Außerkrafttreten des früheren Abkommens . . . . .	1559
8.12.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-armenischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und über die gleichzeitige Beendigung der Anwendung des früheren Abkommens . . . . .	1560
8.12.2017	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung . . . . .	1560
12.12.2017	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Zusatzabkommens zur Änderung des Abkommens vom 9. Dezember 1961 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung einiger gemeinsamer Fragen in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Staubeckens im Tale der Flöha bei Rauschenbach . . . . .	1563
13.12.2017	Bekanntmachung zum Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern . . . . .	1565
15.12.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation . . . . .	1565
15.12.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe . . . . .	1566
19.12.2017	Bekanntmachung der Neufassung der Anlage I zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport/des Anhangs zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping . . . . .	1566
<hr/>		
	Abschlusshinweis . . . . .	1584

### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
13. 11. 2017	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundertneundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) FNA: 96-1-2-159	BAnz AT 24.11.2017 V1	1. 3. 2018
17. 11. 2017	Zehnte Verordnung zur Änderung der Zweihundertfünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Streckenführungen, Meldepunkten und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-255	BAnz AT 01.12.2017 V1	1. 3. 2018
5. 12. 2017	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundertdreißigsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) FNA: 96-1-2-173	BAnz AT 14.12.2017 V1	1. 3. 2018
5. 12. 2017	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweihundertsechunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Barth) FNA: 96-1-2-236	BAnz AT 15.12.2017 V1	26. 4. 2018
5. 12. 2017	Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2018 (Eingliederungsmittel-Verordnung 2018 – EinglMV 2018) FNA: neu: 860-2-5-14	BAnz AT 18.12.2017 V1	1. 1. 2018
7. 12. 2017	Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Vierte Aus- und Weiterbildungsdienstleistungenarbeitsbedingungenverordnung – AusbDienstLARbbV 4) FNA: neu: 810-1-70-4	BAnz AT 19.12.2017 V1	1. 1. 2018
13. 12. 2017	Elfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung FNA: 7400-4-1	BAnz AT 20.12.2017 V1	21. 12. 2017
14. 12. 2017	Verordnung für eine Übergangsregelung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit FNA: neu: 454-1-4	BAnz AT 21.12.2017 V1	1. 1. 2018

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
18. 10. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1900 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Varaždinsko zelje (g.U.))	L 269/7	19. 10. 2017
18. 10. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1901 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Danbo (g.g.A.))	L 269/10	19. 10. 2017

### Abschlusshinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II

Der **Jahrgang 2017 des Bundesgesetzblatts Teil I** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 80 und endet mit der Seite 4048.

Als Anlagebände\* zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 29 vom 24. Mai 2017  
Anlagen zum Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz – SokaSiG) vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1210),
- zur Ausgabe Nr. 61 vom 7. September 2017  
Anlagen zum Zweiten Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Sicherung der tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren und zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes) vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3356),
- zur Ausgabe Nr. 63 vom 27. September 2017  
Anlage 2 zur Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3395),  
Anlage 2 zur Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Doggerbank“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3400),  
Anlage 2 zur Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fehmarnbelt“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3405),  
Anlage 2 zur Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kadetrinne“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3410),  
Anlage 2 zur Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht – Rönnebank“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3415),  
Anlage 2 zur Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3423).

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Der **Jahrgang 2017 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 33 und endet mit der Seite 1584.

Als Anlagebände\* zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

– zur Ausgabe Nr. 9 vom 19. April 2017

Anhänge I bis VII und Protokolle Nr. I bis III zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 15. Oktober 2008 zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (BGBl. 2017 II S. 379, 380),

– zur Ausgabe Nr. 20 vom 27. Juli 2017

Anhänge I bis XX zu dem Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors (BGBl. 2017 II S. 1101, 1102),

– zur Ausgabe Nr. 31 vom 8. Dezember 2017

Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 2017 II S. 1520).

\* Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.